



**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Dienstszitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

☎ (02 28)

Datum

3 00 - 52 82

28. Dezember 2000

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 28/S 32/38.60.70-40/100 Va 2000

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2000
Sachgebiet 07.2: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Technische Fragen der StVO

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

An die
für den Straßenverkehr und die
Verkehrspolizei zuständigen
obersten Landesbehörden

nachrichtlich:

DEGES

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Wegweisende Beschilderung;

- **Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)**

1. **Mein Schreiben – StB 4/8 – Bs – 4016 S 66 – vom 26. Juli 1966**
2. **Mein Schreiben – StV 4/36.42.42 – vom 27. Oktober 1972**
3. **Mein Schreiben – StB 13/StV 12/38.60.70-40.15/13048 St 81 - vom 31. August 1981**

H Öffentliche Verkehrsmittel
Busse: 823, 870
Bahn: 86
Haltestelle: Robert-Schuman-Platz

P Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0
Telefax: 985 700 bmvd
(02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 28

Überweisungen an Bundeskasse Bonn
Kto-Nr. 3800 1060 Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto-Nr. 11900-505 Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

4. **Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1986 – StB 13/StV 12/38.60.70-40.05/4 Va 86 – vom 22. September 1986**
5. **Mein Schreiben vom 22. August 1997 – StB 13/StV 12/38.60.70-40/97 Va 97**
6. **Mein Schreiben – S 32/S 28/38.60.70-40/72 Va 99 - vom 15. Juli 1999**

Die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA) sind in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) sowie in Abstimmung mit Ihnen neu gefasst worden.

Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen“ (RWBA 2000) bekannt.

Die Obersten Straßenverkehrsbehörden und Obersten Straßenbaubehörden der Länder werden gebeten, die Richtlinien im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der wegweisenden Beschilderung auf Autobahnen umgehend einzuführen und ab dem 1. Januar 2001 - bezüglich der Hinweisbeschilderung auf Autohöfe ab dem 1. Februar 2001 - anzuwenden. Ferner bitte ich, die in den RWBA getroffenen Regelungen sinngemäß auch für „Stadtautobahnen“ anzuwenden. Soweit die in den Richtlinien enthaltenen Regelungen straßenbauliche Belange der Bundesfernstraßen betreffen, bitte ich die obersten Straßenbaubehörden, den Richtlinien entsprechend zu verfahren.

Aus wirtschaftlichen Gründen sind die Regelungen der Richtlinien erst bei Abgängigkeit der Schilder umzusetzen; sofern keine verkehrlichen oder verkehrssicherheitsrelevanten Gründe eine vorzeitige Erneuerung bedingen. Bei unbewirtschafteten und bewirtschafteten Rastanlagen ist im Hinblick auf die bisherige Vielfalt der Beschilderung und die neue Beschilderungssystematik der RWBA zur Erleichterung der Orientierung in Rastanlagen eine möglichst zügige Erneuerung der Beschilderung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel anzustreben. Dabei ist bei bestehenden Ausbauabsichten im Einzelfall zu prüfen, ob eine Erneuerung der Beschilderung noch vor dem Ausbau wirtschaftlich vertretbar ist.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1986 – StB 13/StV 12/38.60.70-40.05/4 Va 86 – vom 22. September 1986 hebe ich hiermit auf. Meine Rundschreiben „Tankstellen an Bundesautobahnen: letzte Tankstelle vor der Bundesgrenze“ (Bezugsschreiben 1.), „Wegweisung zu Verkehrsflughäfen“ (Bezugsschreiben 2.) sowie „Hinweise auf behindertengerechte Einrichtungen des sanitären Bereiches in den Autobahnnebenbetrieben“ (Bezugsschreiben 3.) hebe ich ebenfalls auf.

Auf die Einführungserlasse der Obersten Straßenverkehrsbehörden weise ich hin.

Mehrfertigungen der „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen“ sind beim Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, Tel. 0180/5340140, zu beziehen.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber



Beglaubigt:

Bruckmann
Angestellte